



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.849/2-Pr.7/88

An das
 Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

OR. Dr. Malousek
 Klappe 5035 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betreff: GESETZENTWURF
 Z: 92 GE '88

1. Juni 1988 Datum: 1. JUNI 1988

Verteil: 1. Juni 1988 Anhänger

✓ Bouch

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Partnerschaft für Freie Berufe (Partnerschaftsgesetz); Ressortstellungnahme

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBI. Nr. 178/1961, beeht sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Partnerschaft für Freie Berufe (Partnerschaftsgesetz) zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 27. Mai 1988

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Feyrer



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.849/2-Pr.7/88

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

OR. Dr. Malousek
Klappe 5035 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesge-
setzes über die Partner-
schaft für Freie Berufe
(Partnerschaftsgesetz);
Begutachtungsverfahren;
Ressortstellungnahme

1. Juni 1988

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 29.3.1988, Zl.
7.021/39-I 2/88, beeckt sich das Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten mitzuteilen, daß der Entwurf
eines Bundesgesetzes über die Partnerschaft für Freie Berufe
(Partnerschaftsgesetz) vom ho. Ressortstandpunkt zu folgenden
Bemerkungen Anlaß gibt:

1. Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz ist vom Standpunkt des Ziviltechnikerwesens im Hinblick auf den für die österreichische Wirtschaft überaus wichtigen Planungsexport sehr zu begrüßen. Der auf dem Weltmarkt immer mehr zunehmenden Nachfrage nach komplexen Consultingleistungen kann nur durch Bündelung von Befugnissen einzelner Ziviltechniker entsprochen werden. Dabei wird davon ausgegangen, daß Partnerschaften im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht nur unter Ziviltechnikern derselben Befugnisse eingegangen werden können. Durch die Zusammenfassung von Ziviltechnikern verschiedener Befugnisse zu einer Partnerschaft erscheint jedoch andererseits aus der Sicht des Bundes als bedeutsamer Auftraggeber die Entstehung haftungsrechtlicher Probleme nicht ausgeschlossen; deren Vermeidung, etwa im Wege entsprechender ver-

- 2 -

traglicher Vorsorgen, sollte bei der endgültigen Erstellung des gegenständlichen Entwurfes ho. Erachtens noch ein besonderes Augenmerk zugewendet werden.

2. Es wird angeregt, die im Bereich einzelner Freier Berufe bereits derzeit gehandhabten partnerschaftsähnlichen Formen anzuerkennen. Darüber hinaus sollten ho. Erachtens Überlegungen angestellt werden, die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in Hinkunft praktikabler zu gestalten, dies insbesondere mit dem Ziel der Gerwerberechtsfähigkeit.
3. Bezüglich der in § 21 des Entwurfes vorgesehenen Körperschaftlichen Partnerschaft erscheinen eingehende gesetzliche Bestimmungen (z.B. über die sinngemäße Anwendung des GmbH-Gesetzes) notwendig.
4. Auf Seite 15 der Erläuterungen müßte in der achten Zeile das Zitat ho. Erachtens statt "§ 19 Abs. 4 HGB" richtig "§ 19 Abs. 3 HGB" lauten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 27. Mai 1988
Für den Bundesminister:
J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

